



Der Bürgermeister der Marktgemeinde Großarl erlässt gemäß § 16 Abs. 2 Z. 4 in Verb. mit § 40 Abs. 3 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 und dem Gemeindevertretungsbeschluss vom 26.04.1999 sowie gemäß § 94 d in Verbindung mit §§ 43, 44 und 45 StVO 1960 i.d.g.F. folgende

VERORDNUNG

§ 1

Für einen Teilbereich des Güterweges Rodlberg wird hiermit ein Halte- und Parkverbot verordnet. Der Teilbereich erstreckt sich vom Beginn des Güterweges (Einmündung des Güterweg Rodelberg in die Unterbergstraße) bis hin zur Schipistenunterführung (etwa 300 Meter westlich des Kreuzungsbereiches Güterweg Rodlberg – Unterbergstraße gelegen).

§ 2

Diese Verordnung ist gem. § 44 StVO 1960 durch das Verbotsschild Halten und Parken Verboten gem. § 52 lit a Z 13b StVO 1960 i.d.g.F. mit den entsprechenden Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ kundzumachen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Aufstellung der genannten Verkehrszeichen in Kraft.

§ 4

Die Kosten für die Anbringung und Erhaltung der Verkehrszeichen sind gemäß § 32 StVO 1960 vom Straßenerhalter zu tragen.

**Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister
Josef Gollegger e.h.**

F.d.R.d.A.
Alexandra Rohrmoser